

Fragen an ...



Philip Puls, Leiter Technische Prüfstelle für den Kfz-Verkehr in Bayern

Die Anpassung des HU-Prüfberichtes soll schrittweise erfolgen – wie könnten die einzelnen Schritte aussehen?

Wir werden die Änderungen vermutlich doch in einem Schritt umsetzen. Es wäre aber zunächst denkbar, nur die Zahlen 1 bis 11 vor den entsprechenden Positionen des HU-Prüfberichtes voranzustellen. Und dann erst in einem zweiten Schritt komplett umzustellen.

Inwieweit betrifft die Veränderung des Aufbaus überhaupt die Werkstatt?

Der HU-Prüfbericht sieht künftig komplett anders aus. Der gewohnte Aufbau mit Fahrzeugdaten, Gesamtfeststellung und nachfolgenden Mängeln wird auf die von der EU vorgegebene Reihenfolge umgestellt. Diese Form gilt dann EU-weit einheitlich. Statt mit dem Kennzeichen beginnt der Prüfbericht mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN). Der Sinn dahinter ist eine EU-weite Lesbarkeit der Berichte. So könnte ein Prüfer in Griechenland einen Prüfbericht aus Spanien interpretieren und verstehen, weil alle Informationen nach einem einheitlichen Schema und nach eindeutigen Nummern-codes aufgelistet sind.

Ist zu befürchten, dass der Prüfbericht für den Autofahrer im gleichen Zuge unverständlicher wird?

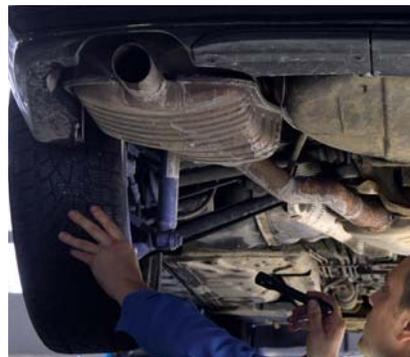
Es wird sehr wahrscheinlich eine Eingewöhnungszeit geben. Auf lange Sicht wird durch die technisch orientierte und eher unpersönliche Auslegung des HU-Prüfberichtes die Verantwortung des Halters in den Hintergrund treten. Der Bericht in seiner jetzigen Form spricht ja direkt den Fahrzeughalter persönlich an und ist vor allem auch an dessen grundlegendem Informationsbedürfnis ausgerichtet. Die EU-Harmonisierung in der periodischen Fahrzeugüberwachung ist ein erster Schritt hin zu einer „nackten“ technischen Untersuchung. Die persönliche Einbindung des Fahrzeughalters entfällt dadurch stückweise.

HAUPTUNTERSUCHUNG

Neues Gesicht für HU-Prüfbericht

Mit dem Verkehrsblatt 21/2018 vom 12. Oktober 2018 wird die seit dem 21.05.2018 gültige neue HU-Richtlinie um einen weiteren Passus ergänzt. Im Originalauszug finden Sie die Verkehrsblatt-Veröffentlichung in dieser Ausgabe ab Seite 45. Hintergrund ist die Umsetzung des Anhang 2 der EU-weiten Richtlinie 2014/45/EU für die wiederkehrende technische Fahrzeugüberwachung.

Der Anhang 2 fordert, dass die HU-Prüfberichte einem gewissen Grundschema in ihrem Aufbau folgen – und zwar EU-weit einheitlich. Gefordert ist eine standardisierte Reihenfolge der Angaben und eine durchgehende Nummerierung gemäß EU-weit harmonisierten Codes. Im ersten Schritt werden die Überwachungsinstitutionen, wie TÜV SÜD, die Nummern den entsprechenden Angaben voranstellen und erst zu einem späteren Zeitpunkt die Struktur des Prüfberichtes den Vorgaben der Richtlinie anpassen. Hintergrund der schrittweisen Anpassung sind die notwendigen IT-technischen Maßnahmen, die einen Vorlauf bedingen.



Gefundene Mängel werden im HU-Prüfbericht künftig EU-weit einheitlich aufgelistet.

Grundsätzlich ändert sich mit der geforderten Umsetzung der gewohnte Aufbau des Prüfberichtes. Bislang hat sich dieser stark an den Informationsbedürfnissen des Kunden und Fahrzeughalters orientiert. Mit der neuen 2014/45-Richtlinie wird der HU-Prüfbericht „unpersönlicher“. In einer der nächsten asp-Ausgaben werden wir den „neuen“ Prüfbericht und insbesondere die neue Struktur der Mängel näher erläutern.



Den entsprechenden Auszug aus dem Verkehrsblatt finden Sie auf Seite 45 dieser Ausgabe.

WINTERREIFEN

M+S reicht nicht mehr



Foto: Arno Burg/picture alliance

Neue Reifen gelten nur noch mit Bergpiktogramm und Schneeflocke als wintertauglich.

Die Anforderungen an Winterreifen und ihre Kennzeichnung haben sich im vergangenen Jahr geändert. Bei Neukauf von Reifen muss darauf geachtet werden, dass es nicht mehr ausreicht, wenn die Reifen mit einer M+S-Kennzeichnung versehen sind. Es gibt aber eine Schonfrist für Bestandsreifen: Bis zum 30. September 2024 gelten Reifen mit M+S-Kennzeichnung als wintertauglich, wenn sie bis zum 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind. Mit dieser langen Übergangsregelung können bereits gekaufte Reifen noch genutzt werden. Neue Winterpneus gelten nach der Gesetzreform nur noch dann als wintertauglich, wenn sie das Alpine-Symbol

(Bergpiktogramm mit Schneeflocke) aufweisen. Der Bußgeldkatalog sieht für das Fahren auf winterlichen Straßen ohne die dafür vorgeschriebene Bereifung Strafen von 60 Euro und einen Punkt im Fahrzeugsregister vor. Kommt es zu einer Behinderung, werden 80 Euro sowie ein Punkt fällig. Wer in einen Unfall verwickelt wird, muss sogar mit 120 Euro Bußgeld und einem Punkt rechnen, sofern die Reifen ursächlich der Grund sind. Neu ist zudem, dass auch der Halter des Fahrzeugs jetzt belangt werden kann. Das ist der Fall, wenn er die Benutzung des Fahrzeugs bei winterlichen Straßenverhältnissen angeordnet oder zugelassen hat.

SICHERHEIT

Blick auf das Verbandsmaterial

Hätten Sie es gewusst? Autofahrer, die keinen Verbandskasten mitführen, riskieren bei einer Verkehrskontrolle ein Verwarngeld von fünf Euro und bei der Hauptuntersuchung einen geringen Mangel. Gemäß Paragraph 35h der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist das Mitführen des Notfall-Sets Pflicht, und es muss der jeweils aktuellen DIN-Norm

entsprechen. Durch Temperaturschwankungen im Auto verlieren Binden mit der Zeit ihre Elastizität, Pflaster verspröden, Einmalhandschuhe werden rissig. Deshalb sollte ab und an ein prüfender Blick auf das oft vernachlässigte Autozubehör geworfen werden. Verkauft werden sollten nur Verbandskästen mit der DIN-Nummer 13164, die seit 2015 verbindlich ist.

Wintercheck

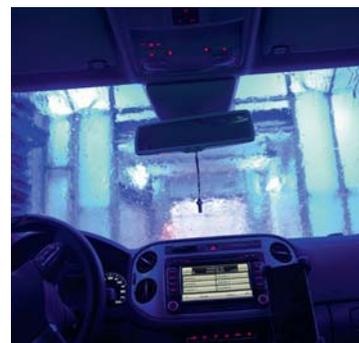


Foto: TÜV SÜD

Eine Autowäsche mit anschließender Konservierung macht Sinn.

Tipps für die kalte Jahreszeit

Leere Batterie, vereiste Türschlösser oder gefrorene Türdichtungen: Diese Ärgernisse lassen sich vermeiden. Beleuchtung, Flüssigkeiten, Schlösser und Türen sollten vor dem Winter noch einmal genau unter die Lupe genommen werden.

Reinigen: Eine gründliche Wäsche und Konservierung mittels Politur und Wachs sind vor dem Winter unerlässlich. So ist der Lack vor Feuchtigkeit und Salz geschützt. Bei einer professionellen Unterbodenkontrolle wird der Boden gereinigt und schadhafte Stellen ausgebessert.

Flüssigkeiten: Immer für ausreichend Frostschutz im Wischwasser sorgen. Je nach Witterung sollte der Schutz bis mindestens minus 10, besser bis minus 20 Grad Celsius reichen. Wichtig: Unbedingt für genügend Bremsflüssigkeit sorgen. Bremsflüssigkeit zieht Wasser an. Wird der Wasseranteil zu hoch, kann die Bremsanlage ausfallen.

Weitsicht: Die Gläser der Scheinwerfer müssen trocken und die Reflektoren klar sein. Auch den Funktionstest für die Nebelschlussleuchte nicht vergessen.

TÜV SÜD-Kontakt

TÜV SÜD Auto Service

Philip Puls
Tel. 0 89/57 91-23 20, Fax -23 81
philip.puls@tuev-sued.de

TÜV SÜD Auto Partner

Thomas Gensicke
Tel. 0 7 11/72 20-84 73, Fax -84 88
thomas.gensicke@tuev-sued.de

Zentraler Vertrieb

Tel. 07 11/7 82 41-246
vertrieb-as@tuev-sued.de